

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lohmen für das Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Lohmen, Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), i. V. m. § 8 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO MV) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lohmen vom 21.03.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Lohmen für das Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Lohmen, Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen

Die Satzung der Gemeinde Lohmen für das Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Lohmen, Eigenbetrieb der Gemeinde Lohmen, vom 02.04.2004, zuletzt geändert am 31.05.2011, wird wie folgt geändert:

1. § 11 „Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss“ erhält folgende Fassung:

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung hat für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan mit einer fünfjährigen Finanzplanung nebst Anlagen aufzustellen.

Der Wirtschafts- und Finanzplan soll dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden.

(3) Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und deren Prüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe zu erfolgen. Dabei sind die Vorschriften des § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu beachten.

(4) Im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches finden die §§ 286 Absatz 4 und 288 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

(5) Der Jahresabschluss soll bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres geprüft werden.

(6) Zur Klärung von Fragen die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, werden der Gemeindevertretung und der zuständigen Prüfungsbehörde die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

(7) Nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung ist der Jahresabschluss dem Bürgermeister zur Unterschrift vorzulegen. Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss einschließlich Lagebericht an die Gemeindevertretung zur Feststellung weiter.

Im Internet unter www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht am 23.03.2016 veröffentlicht.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohmen, den

Dikau
Bürgermeister